

Bemerk. Durch Verordnung der Landes-Regierung zu Münster vom 25. Februar 1760 (A. 7. b.) ist die wiederholte Erhebung einer der obigen gleichmäßigen Steuern befohlen, letztere jedoch noch auf eine 6te Klasse erweitert worden, in welche alle in den vorherzeichneten fünf Klassen nicht veranschlagten Personen (Diensthoten, Gesellen, geringe Handarbeiter und Tagelöhner) mit Beiträgen von $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{6}$, 2 , $1\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{3}$, 1 , $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{5}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlr. angesetzt, auch der Judenchaft ein Beitrag von 2500 Rthlr. aufgelegt ist. Ueber die Quotisation und Erhebungsart dieser Steuern sind am 7. März ej. a. (A. 7. b.) noch Abänderungen und Erläuterungen von derselben Behörde publicirt worden.

401. Hauptquartier Münster den 22. December 1758. (G. b. Militair-Verpflegung.)

Herzog Ferdinand zu Braunschweig ic. General en Chef der königl. großbritannischen Armee ic.

Die, zur Erhaltung und Verpflegung der Occupations-Armee, den Hochstiftern Münster und Paderborn aufgelegten Natural- und andre Leistungen müssen unabweichlich erfüllt und sollen erforderlichen Falles unnachlässiglich zwangsweise beigetrieben werden, dagegen werden aber die von Uebelgesinnten verbreiteten Gerüchte, als stehete diesen Ländern eine baldige Aenderung ihrer Lage bevor, und als beabsichtige man eine Aushebung junger Mannschaft, um sie den königl. großbritannischen und königl. preussischen Truppen einzuverleiben, als grundlos bezeichnet, und die Verbreiter dergleichen Gerüchte mit scharfer Strafe, die austretenden jungen Leute aber mit Vermögens-Confiscations-Strafe bedrohet.

402. Hauptquartier Münster den 29. December 1758. (G. b. Landes-Entwaffnung.)

Herzog Ferdinand zu Braunschweig ic. General en Chef der königl. großbritannischen Armee.

Bei der durch vorgekommene Umstände erforderlichen Entwaffnung der Unterthanen in den Bisthümern Münster, Paderborn und Osnabrück, werden sämmtliche Lo-

kalbehörden angemessen, sich von Exseren, ohne Verzug und Ausnahme, alle Gattungen von Schießwaffen einliefern zu lassen, und dieselben bis auf weitem Befehl in sichere Verwahrung zu nehmen. Bei stattfindender Entdeckung nicht abgelieferter Waffen, oder bei geschehenem Feuern auf Patrouillen und Truppen der Occupations-Armee, sollen nicht allein die desfalligen Verbrecher, sondern auch die Ortsobrigkeiten, und wo diese nicht vorhanden, die Pfarrer für solche Gemalthatlungen verantwortlich gemacht und mit schwerer Strafe belegt, auch die Beförderungen der französischen Truppen und Begünstigungen der feindlichen Armee, mit Zerstörung und Einschüchterung der Wohnungen der Verbrecher unnachlässig bestraft werden.

403. Münster den 29. December 1758. (G. b. Militair-Verpflegung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Das für die Occupations-Armee erforderliche und den Beamten der verschiedenen Orte bezuordnete Brennholz, dessen Zahlung aus Landesmitteln vorbehalten bleibt, muß von den Lokalbehörden auf die einzelnen lieferungsfähigen Unterthanen repartirt, gesammelt, und durch aufzubietende Fuhrn regelmäßig an die Orte des Bedürfnisses abgeliefert werden. Gegen Säumige müssen militairische Zwangsmittel unter Anwendung des Exekutionsreglements vom 13. März 1753 (Nr. 376 d. S.) verhängt werden.

404. Münster den 12. Januar 1759. (A. 7. b. Extrapersonen-Schätzung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Wegen voraussetzlicher Unzulänglichkeit der jüngst ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer (Nr. 400 d. S.) zur Erfüllung der dem Lande in diesen kriegerischen Zeitumständen, unter Exekutionsandrohung aufgelegten übermäßigen Lasten und Beschwerden, wird, auf den Antrag der Landstände, eine außerordentliche, allgemeine Personen-Schätzung, nach einem beigefügten Anschlag, aller geistlich- und weltlichen, schatz-freien und

pflichtigen Unterthanen aufgeschrieben und deren schleunige Einzahlung binnen kürzer Frist mit dem Zufabe befohlen, daß auch ungemünztes Silber (das Loth Münsterscher Probe zu 19 Schill. 6 pf., das Loth Augsburger Probe zu 20 Schill. 6 pf.) dabei angenommen werden soll.

Bemerk. Bei dieser Steuer sind die Klassen der Besteueren gleichmäßig wie jene bei gleicher Veranlassung am 6. Februar 1735 (Nr. 340 d. S.) festgesetzt, jedoch die einzelnen Beitragsquoten um ungefähr $\frac{1}{2}$ höher, wie damals tarifirt, auch der dreifache Betrag dieser Quoten erfordert worden, und ist der Judenschaft eine Pauschsumme von 1500 Rthlr. angefest; die fremden Geldsorten sollen, und zwar die Carolinen und Schild-Louisdor zu 6 Rthlr. 18 s. 8 pf.; die Sonnen-Pistolen zu 6 Rthlr. 7 s.; die französischen u. a. Pistolen zu 5 Rthlr. 9 s. 4 pf., die wichtigen Dukaten zu 3 Rthlr. 1 s. 6 pf.; die Kronenthaler zu 1 Rthlr. 18 s. 8 pf.; $4\frac{1}{2}$ ganze oder 9 halbe Kopfstücke zu 1 Rthlr. und 18 dreifache Petermängen ebenfalls zu 1 Rthlr. von den Steuerempfängern angenommen werden.

Durch eine nachträgliche Verordnung vom 31. Jan. 1761 (A. 7. b.) sind ausführliche Erläuterungen über die Quotisationsart der in der 4ten Klasse aufgeführten Beitragspflichtigen publicirt worden.

Unterm 24. Jan. 1761 (A. 7. b.) hat die Landes-Regierung eine neue allgemeine Personen-Schatzung von gleichem Betrage wie die obige, unter Ansetzung des dreifachen Betrages jeder Steuerquote in dem beigefügten Tarife, aufgeschrieben und ist der Judenschaft ein Beitrag von 1500 Rthlr. aufgelegt worden.

405. Münster den 3. November 1759. (A. 7. b. Preistaxe der Waaren.)

Landes-Regierung.

Um den bei der obwaltenden Sperrung der Stadt Münster und der dahin führenden Landstraßen, von den städtischen Kaufleuten und Krämern ausgeübt werdenden, wucherlichen Preissteigerungen ihrer feilhabenden Colonialwaaren und andern Haushaltungs-Bedürfnisse zu steuern,

wird eine spezielle Preistaxe von Thee, Caffee, Zucker, Reis, Gerste, Fettwaaren, Gewürzen u. a. Consumptibilien mit der Bestimmung festgesetzt, daß jede Tax-Verberschreitung im Verkauf mit Confiskation sämtlicher Waarenvorräthe bestraft, und außerdem jeder Ver- und Ankäufer der benannten Gegenstände zu höherem als festgesetztem Preise, mit 5 Rt. Geldbuße belegt werden soll.

406. Münster den 31. März 1760. (G. b. Bombardement zu Münster.)

Landes-Regierung.

Um die, vor dem stattgefundenen Bombardement der Stadt Münster, *) ihrer Einfriedigungen beraubten Gärten und Grundstücke in der nächsten Umgebung der Stadt, gegen Diebstähle und Frevel, sowie gegen Zerstörungen der wieder hergestellend zu werdenden Zäune, Frechtungen und Abschließungen zu sichern, wird das von den Eigenthümern nicht bewilligte Betreten der Grundstücke und Gärten durch Dritte, das Weiden des Viehes in und zwischen den Gärten, sowie das Verräuben derselben und das Zerstören ihrer Thüren, Zäune und Frechtungen, auch der Ankauf der des Diebstahls verdächtigen Garten-Früchte und Gemüse, bei Strafe des Schaden-Ersatzes und vierjähriger Zuchthausarbeit verboten.

Bemerk. *) Bereits unterm 18. September 1759 hat der Stadtrichter zu Münster, im Auftrag der Landes-Regierung, die Stadtbewohner aufgefordert, über ihre durch Einschüerung ihrer Wohnungen bei dem zweimaligen Bombardement der Stadt erlittenen Verluste und Beschädigungen an Häusern und Effekten eine, durch Taxe von Sachverständigen oder, wo diese unstatthaft ist, durch eidliche Angabe zu erhärtende Nachweise einzureichen.

407. Münster den 2. Juli 1750. (A. 7. b. Fouragieren in Kriegszeiten.)

Landes-Regierung.

Das zum Nachtheil der Fruchtfelder und Wiesen, von den zum Militair-Vorspanndienst aufgetriebenen Bauern,